
Datum: 08.01.1993
Gericht: Oberlandesgericht Köln
Spruchkörper: 19. Zivilsenat
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: 19 U 99/92
ECLI: ECLI:DE:OLGK:1993:0108.19U99.92.00

Vorinstanz: Landgericht Köln, 28 O 564/91
Schlagworte: Taxe Reparatur Miettaxi Einnahmen Gewinn
Normen: BGB §§ 249 S. 2, 251 ABS. 2
Leitsätze:

1. Für die Entscheidung, ob es für einen Taxiunternehmer unternehmerisch unvertretbar ist, ein unfallgeschädigtes Taxi für die Zeit der Reparatur durch ein Miettaxi zu ersetzen (§ 251 Abs. 2 ZPO), sind die Kosten des Mietfahrzeugs mit den dort beim Ausfall des Unfallfahrzeugs entgangenen Einnahmen - nicht nur dem Gewinn! - zu vergleichen (Klarstellung zu BGH NJW 1985, 793). 2. Eine untergeordnete "Privatnutzung" des Mietfahrzeugs dergestalt, daß die Fahrer es - wie auch bei den eigenen Fahrzeugen des Unternehmens üblich - gelegentlich abends mit nach Hause nehmen, Ersatzteile beschaffen, zum Tanken fahren o.ä., mindert den Schadensersatzanspruch des Unternehmer nicht. Auch eine solche Nutzung ist keine "Privatnutzung", sondern unternehmensbezogen.

Tenor:

1. Auf die Berufung des Klägers wird das am 25.03.1992 verkündete Urteil der 28. Zivilkammer des Landgerichts Köln - 28 O 564/92 - wie folgt teilweise abgeändert und neu gefaßt: Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 7.963,91 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 29.05.1991 zu zahlen. Im übrigen wird die Klage abgewiesen. Die weitergehende Berufung des Klägers und die Berufung der Beklagten werden zurückgewiesen. 2. Von den Kosten des Rechtsstreits I. Instanz tragen der Kläger 20 %, die Beklagte 80 %. Von den Kosten der Berufungsinstanz tragen der Kläger 9 %, die Beklagte 91 %. 3. Das Urteil ist vorläufig

Entscheidungsgründe	1
Die zulässige Berufung des Klägers ist in Höhe eines Teilbetrages von 1.126,39 DM begründet. Im übrigen war sie wie auch die Berufung der Beklagten zurückzuweisen.	2
Es geht in diesem Rechtsstreit im wesentlichen um die Frage, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe die Beklagte als Haftpflichtversicherer eines Unfallverursachers die Mietwagenkosten tragen muß, die dem Kläger als Taxiunternehmer für die Zeit vom 04. bis 24.01.1991 gemäß der Rechnung der Firma T. T. vom 26.01.1991 entstanden sind. Die Entscheidung des Landgerichts hierzu ist im Grundsatz richtig.	3
Das Landgericht hat auf Seite 6 ff. seines Urteils die vom Bundesgerichtshof in dem grundlegenden Urteil in NJW 1985, 793 aufgestellten Grundsätze zutreffend wiedergegeben. Danach sind auch einem Taxiunternehmer grundsätzlich die Mietwagenkosten für ein Ersatzfahrzeug während der Reparaturzeit nach § 249 Satz 2 BGB zu ersetzen. Die Grenze dafür, ob in solchen Fällen Naturalrestitution durch einen Ersatzwagen verlangt werden kann, setzt § 251 Abs. 2 BGB. Das Integritätsinteresse des Geschädigten hat Vorrang vor seinem Kompensationsinteresse. Bei der nach § 251 Abs. 2 BGB vorzunehmenden Abwägung von Restitutionsaufwand und Wertschaden ist zwar der Ausfall von Einnahmen (nicht des Gewinns!) beim Verzicht auf einen Mietwagen in Rechnung zu stellen, jedoch ist dies nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs nur ein Gesichtspunkt innerhalb der anzustellenden Gesamtbetrachtung des Interesses des Geschädigten an der ungestörten Fortführung seines Betriebes. Ebenso sind auch seine sonstigen schutzwürdigen Belange zu berücksichtigen, z. B. sein Wunsch, den guten Ruf seines Betriebes nicht zu gefährden, mit vollem Wagenpark disponieren zu können, die sachliche Restkapazität an Kraftfahrzeugen nicht übermäßig zu beanspruchen usw. Wie der Bundesgerichtshof ausdrücklich ausführt, wird das Verlangen eines Geschädigten auf Ersatz der Mietkosten für einen zur Überbrückung des Ausfalls eines gewerblich genutzten Kraftfahrzeuges eingesetzten Ersatzwagen nur in Ausnahmefällen an der Grenze des § 251 Abs. 2 BGB scheitern müssen. Dies ist nur dann der Fall, wenn die Inanspruchnahme eines Mietwagens für einen wirtschaftlich denkenden Geschädigten aus der hier maßgebenden Sicht ex ante unternehmerisch geradezu unvertretbar ist (so auch OLG München in OLG-Report München 1992, 113 f. für einen vergleichbaren Fall und OLG Hamm in OLG-Report Hamm 1992, 1279 f.).	4
Auf dieser Grundlage war der Kläger prinzipiell berechtigt, ein Mietfahrzeug in Anspruch zu nehmen. Der vorliegende Fall ist auch vom Tatsächlichen her mit dem BGH-Fall zu vergleichen, insofern der dortige Kläger über 12 Taxen und 1 Mietwagen verfügte, insgesamt also über 13 Fahrzeuge, während der Kläger hier nach den Angaben des Zeugen F. vor dem Senat 8 Taxen und 6 Mietwagen, insgesamt also 14 Fahrzeuge in Betrieb hatte. Alle Erfahrung und wirtschaftliche Vernunft spricht dafür, daß sich der Einsatz so verhältnismäßig vieler Fahrzeuge für den Kläger rentiert, denn sonst hätte er sie nicht angeschafft. Der Senat tritt dem Landgericht darin bei, daß die vom Kläger angegebenen und in dem angefochtenen Urteil aufgeführten Gründe grundsätzlich auch die Miete eines Ersatzwagens rechtfertigen, und daß der Kläger nicht etwa schon von vornherein darauf verwiesen werden kann, er hätte während immerhin 3 Wochen mit den restlichen 13 Fahrzeugen sein Unternehmen betreiben können. Der vom Bundesgerichtshof in seinem Urteil erwähnte, aber nicht weiter erörterte Fall, daß der Eigentümer eines gewerblich genutzten Kraftfahrzeuges die Möglichkeit habe, den Ausfall durch einen Rückgriff auf seine Restkapazität auszugleichen oder in sonstiger Weise umzu-disponieren, liegt hier nicht vor.	5

Die entscheidende Frage ist auch hier, ob der Klä-ger mit der Miete des Ersatzwagens die Unverhält-nismäßigkeitsgrenze nach § 251 Abs. 2 BGB über-schritten hat. 6

Bei der Prüfung dieser Frage ist von vornherein zu berücksichtigen, daß, wie schon erwähnt, die Höhe der Mietwagenkosten nur ein Bewertungsfaktor unter anderen ist. Bei dem Vergleich dieser Mietwagen-kosten mit den Einnahmen, die der Kläger erzielt hat, hat das Landgericht im Grundsatz zu Recht die Mietwagenkosten mit dem durch den Einsatz des Mietwagens in der fraglichen Zeit erzielten Einnahmen verglichen. Soweit die Beklagte sich darauf beruft, es hätten die Durchschnittswerte des gesamten Fuhrparks des Klägers verglichen werden müssen, so entspricht das nicht dem Urteil des Bundesgerichtshofs. Dieser hat in seinem Fall gerügt, daß das Berufungsgericht den von einem Sachverständigen ermittelten Druchschnitts-gewinn aus dem Einsatz sämtlicher Fahrzeuge des damaligen Klägers zu den speziell von den Miet-wagen zurückgelegten Fahrkilometern in Beziehung gesetzt habe. Der BGH hat dazu ausgeführt, die-ser Gesamtdurchschnittsgewinn könne nur zu einem Durchschnittseinsatz des Mietwagens in Beziehung gesetzt werden. Das ist aber nur die eine in jenem Urteil erörterte Möglichkeit. Die andere, hier vom Landgericht deshalb zu Recht angewendete, ist, daß den Mietwagenkosten der nach den tatsächlich mit den Mietwagen ausgeführten Einsätzen errechne-te Einnahmeausfall gegenübergestellt wird. Diese betriebswirtschaftliche Betrachtungsweise ist hier geboten, weil die mit dem Mietwagen erzielten Einnahmen dem Umsatzverlust des Unfallfahrzeugs entsprechen. Nochmals sei hervorgehoben, auch zur Klarstellung gegenüber dem Urteil des Bundesge-richtshofs, daß es jeweils um die vom Kläger erzielten Einnahmen, nicht lediglich um seinen (Rein-) Gewinn geht. 7

Hiernach ergibt sich folgendes: 8

Die Mietwagenkosten betrugen nach der Rechnung vom 26.01.1991 netto 13.251,66 DM. (Der Ansatz der Nettosumme ist unstreitig.) Hiervon hat das Land-gericht zunächst 10 % abgezogen, weil der Kläger nach seinem eigenen Vortrag den Mietwagen nur zu 90 % geschäftlich und zu 10 % privat genutzt habe. Dazu ist jedoch klarzustellen, daß diese "Privat-nutzung" nicht etwa in Privatfahrten des Klägers bestand, sondern unstreitig darin, daß die Fahrer des Klägers den von ihnen gefahrenen Wagen - nicht etwa nur den Mietwagen, um den es hier geht - gelegentlich abends mit nach Hause nehmen, daß sie zum Tanken fahren, ein Ersatzteil beschaffen o.ä. Es leuchtet ein, daß solche "unbezahlten" Fahrten regelmäßig vorkommen und deshalb zum normalen Ta-xibetrieb gehören. Unter diesen Umständen fehlt es für einen Abzug von den Mietwagenkosten an einem rechtlichen Ansatzpunkt. Die "Privatnutzung" der Fahrzeuge des Klägers dient bei richtiger Betrach-tung auch der Erzielung des gewerblichen Umsatzes. Ein Abzug insoweit kommt deshalb nicht in Frage. 9

Dagegen sind bei den Mietwagenkosten die dem Grun-de nach unstreitigen Eigensparnisse zu berück-sichtigen, die das Landgericht wie weithin üblich mit 15 % angenommen hat. Der Kläger meint in seiner Berufung, hier seien entsprechend dem von ihm vorgelegten Tüv-Gutachten nur rund 10 % als Eigensparnis anzusetzen. Es trifft zu, daß dies neuerdings aufgrund geänderter technischer und wirtschaftlicher Verhältnisse vertreten wird (vgl. z. B. Palandt/Heinrichs, BGB 51. Aufl., § 249 Rn. 14 unter Bezugnahme auf LG Freiburg, VRS 78, 405). Hierbei handelt es sich indessen lediglich um eine etwas abweichende Gewichtung der Eigener-sparnis (vgl. LG Freiburg a.a.O. Seite 408), die dem Senat keinen Anlaß bietet, von der bisher üb-lichen Berechnungsweise abzuweichen. 10

Zieht man von den Mietwagenkosten laut Rech-nung also 15 % = 1.987,75 DM ab, so verbleiben 11.263,91 DM für 21 Tage. Das entspricht einem Ta-gessatz von 536,38 DM. 11

Was demgegenüber den vom Kläger mit dem Mietwagen erzielten Umsatz angeht, so hat das Landgericht die Stellungnahme des Steuerberaters F. vom 15.05.1991 zugrunde gelegt, aus der sich ein Nettoumsatz vom 9.226,73 DM ergibt. Der Senat hat nach der Vernehmung des Zeugen F. keine Bedenken, diese Angaben auch seinem Urteil zugrunde zu legen. Der Zeuge hat sein Zahlenmaterial monatlich beim Kläger geführten Listen über den Einsatz aller Fahrzeuge entnommen, die er zur Nachkalkulation am Jahresende verwendet. Die in der vom Zeugen vorgelegten handschriftlichen Aufstellung enthaltenen Zahlen hat er aus diesen Listen für den Monat Januar 1991 zusammengestellt, und zwar für den gesamten Monat Januar. Der mit dem Mietfahrzeug erzielte Umsatz ist dabei unter Position T 4 enthalten. Die Zahlenangabe in dem Schreiben des Zeugen vom 15.05.1991 ist aus dem Gesamtumsatz für Januar 1991 auf die Zeit vom 04. bis 24.01.1991 umgerechnet worden. Einen begründeten Anlaß, an den Angaben des Zeugen und auch an dem ihnen zugrundeliegenden Zahlenwerk des Klägers zu zweifeln, hat der Senat nicht. Dies um so weniger, als nach der Darstellung des Zeugen F. die Zahlen dem vom Kläger normalerweise erzielten Umsatz entsprechen, wobei zu berücksichtigen ist, daß diese um die Jahreswende jeweils besonders hoch liegen, weil die Fahrzeuge um diese Zeit besonders gut ausgelastet sind. Anhaltspunkte dafür, daß das gemietete Fahrzeug vom Kläger überproportional eingesetzt worden ist, sind nach der Aussage des Zeugen in Verbindung mit seinen Aufzeichnungen nicht festzustellen.

12

Von den - durch den Einsatz des beschädigten Fahrzeugs entgangenen und dafür mit dem Mietfahrzeug erzielten - Einnahmen des Klägers sind die ersparten leistungsbezogenen Betriebskosten sowie der nicht eingetretene Verschleiß des beschädigten Wagens abzusetzen (BGH a.a.O. 794). Diese Kosten betragen nach dem vom Kläger vorgelegten TÜV-Gutachten bei einer angenommenen Jahresfahrleistung von 80.000 km für Waschen und Pflege 0,50 DM/100 km, für Ölverschleiß und Ölverbrauch 0,33 DM/100 km, für verschleißbedingte Kosten 6,88 DM/100 km und für Kraftstoffe 8,18 DM/100 km. Die Gesamtsumme hieraus beträgt 15,89 DM/100 km. Die im TÜV-Gutachten erwähnte Gebrauchsabschreibung ist in diesem Rahmen außer Betracht zu lassen.

13

Bei einer Gesamtleistung des Mietfahrzeuges von 7.710 km ergeben sich also leistungsbezogene Betriebskosten von $15,89 \times 77,01 = 1.225,12$ DM. Wird dieser Betrag von dem Umsatz in Höhe von 9.226,73 DM abgezogen, so verbleiben 8.001,61 DM. Dies sind 60,4 % der Mietwagenkosten in Höhe von 13.251,66 DM. Ein solches Verhältnis ist in sämtlichen dem Senat bekannten Urteilen, auch in den von der Beklagten eingereichten des OLG Hamm, als noch im Rahmen des § 251 Abs. 2 BGB liegend angesehen worden. Dies gilt insbesondere deshalb, weil nicht nur das Kosten-/Einnahmenverhältnis für den Taxiunternehmer maßgebend ist, sondern daneben gleichwertig auch andere Gesichtspunkte ins Gewicht fallen, wie sie bereits oben erwähnt worden sind. Bei einer derartigen Gesamtbetrachtung kann die Anmietung eines Fahrzeugs während der Reparaturzeit nicht als unternehmerisch unvertretbar angesehen werden.

14

In diesem Zusammenhang hat der Senat keine Bedenken, die Werte des vom Kläger vorgelegten TÜV-Gutachtens seiner Berechnung zugrunde zu legen, weil sie im wesentlichen den vom Senat auch schon in anderen Fällen gewonnenen Erfahrungssätzen entsprechen. Nicht leistungsbezogene feste Kosten wie Löhne, anteilige Allgemeinkosten des Betriebes, Steuern, Versicherungen usw. sind bei dem hier anzustellenden Vergleich außer Betracht zu lassen (BGH a.a.O.).

15

Da somit der Kläger berechtigt ist, den ihm für die Beschaffung des Mietfahrzeuges entstandenen Schaden gegenüber der Beklagten geltend zu machen, ist von dem oben errechneten Betrag von 11.263,91 DM auszugehen. Abzüglich der bereits gezahlten 3.300,00

16

DM verbleibt ein dem Kläger noch zustehender Betrag von 7.963,91 DM, also zu-sätzlich zu den vom Landgericht bereits zuerkann-ten 6.837,52 DM weitere 1.126,39 DM. Daraus folgt gleichzeitig, daß die Berufung der Beklagten unbe-gründet ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 92 Abs. 1, 97 Abs. 1 ZPO. 17

Das Urteil ist nach den §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO vorläufig vollstreckbar. 18

Streitwert für die II. Instanz: 8.716,52 DM Wert der Beschwer des Klägers: 752,61 DM Wert 19
der Beschwer der Beklagten: 7.963,91 DM